

Beschluss**des Bundesrates**

**Verordnung zu Art, Inhalt und Umfang von Aufzeichnungen
im Sinne des § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung
(Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung - GAufzV)**

Der Bundesrat hat in seiner 792. Sitzung am 17. Oktober 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 1a - neu -

In § 2 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Aufzeichnungen sollen regelmäßig nur für Zwecke der Durchführung einer Außenprüfung angefordert werden. Die Anforderung soll die Geschäftsbereiche und die Geschäftsbeziehungen des Steuerpflichtigen bezeichnen, die Gegenstand der Prüfung sein sollen. Die Anforderung soll auch Art und Umfang der angeforderten Aufzeichnungen angeben. Die Anforderung kann zusammen mit der Prüfungsanordnung erfolgen und jederzeit nachgeholt, ergänzt oder geändert werden."

Begründung:

Die Regelung, dass Aufzeichnungen regelmäßig nur für Zwecke der Durchführung einer Außenprüfung und in einem von der Außenprüfung konkretisierten Umfang angefordert werden sollen, war bereits in § 7 Abs. 3 des Vorentwurfs enthalten und mit der Wirtschaft abgestimmt.

Da es sich insoweit um eine positive Regelung zugunsten der Steuerpflichtigen handelt, erscheint eine Streichung dieser Regelung im Rahmen der Rechtförmlichkeitsprüfung nicht notwendig. Die Regelung stellt klar, dass der Bezug zur Außenprüfung erhalten bleibt und die Steuerpflichtigen somit keineswegs

verpflichtet sind, alle in der Verordnung genannten Unterlagen "auf Vorrat" erstellen und vorbereiten zu müssen. Mit der Wiederaufnahme dieser Regelung wird ein Hauptkritikpunkt der Wirtschaft ausgeräumt.

2. Zu § 4 Nr. 4 Buchst. d

In § 4 Nr. 4 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

"d) Aufbereitung der zum Vergleich herangezogenen Preise beziehungsweise Finanzdaten unabhängiger Unternehmen, sowie Unterlagen über vorgenommene Anpassungsrechnungen."

Begründung:

Im besonderen Teil der Begründung zur GAufzV heißt es zu § 1 Abs. 1 S. 2:

„Satz 2 fordert, dass die Aufzeichnungen das ernstliche Bemühen des Steuerpflichtigen erkennen lassen, den Grundsatz des Fremdverhaltens zu beachten. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass der Steuerpflichtige erforderlichenfalls tätig werden muss, um diese Anforderungen zu erfüllen. Dies entspricht internationalen Standards. Damit wird auch klargestellt, dass die Verpflichtungen des § 90 Abs. 3 AO und der VO die Beweislast nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen umkehren. Die Vermutung des § 162 Abs. 3 AO schafft lediglich eine unerlässliche Verbesserung der Schätzungsmöglichkeiten für die Finanzbehörde.“

Soweit allerdings hier nicht nur Unterlagen vorzulegen und tatsächliche Entscheidungen zu begründen sind, sondern auch die Vergleichbarkeit der herangezogenen Preise bzw. Daten dargelegt werden muss, lässt dies den Eindruck entstehen, dass insoweit dem Steuerpflichtigen die Beweislast aufgebürdet wird. Es sollte vermieden werden, dass der Wortlaut der Verordnung in einem Einzelpunkt der im Begründungsteil zum Ausdruck gekommenen Motivation widerspricht.

3. Zu § 7 Satz 1

In § 7 Satz 1 ist die Angabe „§§ 1 bis 7“ durch die Angabe „§§ 1 bis 6“ zu ersetzen.

Begründung:

Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.